

Amts- und Intelligenz-Blatt

für die Oberamtsbezirke

Magold und Horb.

No 66.

Freitag den 16. August

1850.

Oberamt Magold.

Die königliche Regierung des Neckarkreises hat durch Beschluß vom 4. d. Mts. die von der Stadtdirektion Stuttgart vorläufig verfügte Beschlagnahme der Nrn. 180, 181 und 182 des Tagblatts „der Beobachter“ auf den Grund des §. 8 des Gesetzes über die Pressefreiheit und des Art. 284, Zf. 2, des Strafgesetzbuchs wegen der darin enthaltenen Artikel und zwar in der Nro. 180 unter der Aufschrift: „Schleswig-Holstein“, „Gmünd“, in der Nro. 181 „Stuttgart, 31. Juli“, in der Nro. 182 „Stuttgart, 1. August“, beharrt und bei dem Kriminal-Senate in Eßlingen den Antrag auf die Unterdrückung der gedachten 3 Nummern gestellt.

Hievon werden die Ortsvorsteher mit der Weisung geeigneter Einschreitung gegen die genannten Blätter benachrichtigt.

Magold, 12. August 1850.

K. Oberamt. Wiebbeckenk.

Oberamtsgericht Horb.

Horb.

Schulden-Liquidationen.

In nachgenannten Samsachen werden die Schulden-Liquidationen und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens vor oder an den Tagen der Liquidations-Tagfahrten ihre Forderungen durch schriftlichen Rezech, in dem einen wie in dem andern Fall, unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugs-Rechte anzumelden.

Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, so weit ihre Forderungen nicht

aus den Gerichtsakten bekannt sind, in der nächsten Gerichtssitzung durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleiches, der Genehmigung des Verkaufes der Masse-Gegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

Wambald Deutsche, Tagelöhner in Biringen,
Donnerstag den 5. September 1850,
Morgens 9 Uhr,
auf dem Rathhause in Biringen.

Joachim Maile, Tagelöhner in Sulzau,
Donnerstag den 5. September d. J.,
Nachmittags 2 Uhr,
auf dem Rathhause zu Sulzau.

Jakob Herz, Maurer in Birstingen,
Dienstag den 10. September d. J.,
Morgens 9 Uhr,
auf dem Rathhause zu Birstingen.
Den 5. August 1850.

Königl. Oberamtsgericht.
Akt. Bazing.

Gerichtsnotariat Horb.

Horb.

Gläubiger-Aufruf.

Mit außergerichtlicher Erledigung des Schuldenwesens des Johann Georg Einz, Schusters in Horb, sind die unterzeichneten Stellen beauftragt, daher alle diejenigen, welche an denselben Ansprüche zu machen haben, hiemit aufgefordert werden, am

Montag dem 2. September 1850,
Mittags 2 Uhr,

auf dem Rathhause zu Horb ihre Forderungen unter Vorlegung der Beweismittel in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand vorwaltet, schriftlich anzumelden.

Hiebei wird bemerkt, daß die nicht erscheinenden unbekanntem Gläubiger bei

der Auseinandersetzung nicht berücksichtigt werden.

Horb, den 1. August 1850.

K. Gerichtsnotariat Gemeinderath.
R u o f f. Stadtschultheiß
G e f l e r.

Amtsnotariat Eutingen.

Horb.

Außergerichtliche Schulden-Erledigung.

Von dem königlichen Oberamtsgericht mit der außergerichtlichen Erledigung nachbenannter Schuldenwesen beauftragt, hat die unterzeichnete Stelle zur Bornahme der Liquidationen und der damit verbundenen weiteren Verhandlungen die unten genannten Tage festgesetzt.

Hiezu werden die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten andurch vorgeladen, um entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens vor oder an der Liquidations-Tagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Rezech, in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaigen Vorzugsrechte anzumelden.

Hiebei wird bemerkt, daß die nicht liquidirenden Gläubiger, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichtsakten ersichtlich sind, gar nicht berücksichtigt, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber werde angenommen werden, daß sie, hinsichtlich eines etwaigen Vergleiches, der Genehmigung des Verkaufes der Masse-Gegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten; und zwar:

Christian Steinacher, Bauer in Kellendorf,

am Freitag dem 6. September,
Morgens 9 Uhr,

auf dem Rathhause in Kellendorf.

Willibald Saiber, Tagelöhner in
Bildecingen,
am Samstag dem 7. September,
Morgens 9 Uhr,
auf dem Rathhause in Bildecingen.
Den 3. August 1850.
K. Amtsnotariat Eutingen.
Hailer.

Walddorf,
Oberamts Nagold.
Harzwald-Verleibung.
Die hiesigen Harzwaldungen werden
am
Freitag dem 23. d. M.,
Mittags 1 Uhr,
auf ein oder mehrere Jahre an den
Meistbietenden verpachtet, wozu die
Liebhaver hiemit eingeladen werden.
Den 12. August 1850.
Schultheißenamt
Gänfle.

Simmersfeld,
Oberamts Nagold.
Holzverkauf.
Am Dienstag dem 20. d. M. ver-
kauft die hiesige Gemeinde
aus ihrem Wiesen-Wald bei
der Wolf-Sägmühle
255 Stämme Floßholz
mit betragenden 15,000 Cubikfuß.
Der Verkauf findet an gedachtem
Tag,
Vormittags 10 Uhr,
auf dem Rathhause hier statt.
Liebhaver werden zu diesem Verkauf
höflich eingeladen.
Am 12. August 1850.
Schultheiß Schaible.

Nagold.
Weitere Beiträge
für
Schleswig = Holstein.
Seifen, Müll, 36 kr., L. S. 2 fl. und Charpie.
Müller Chr. Burker 24 kr., Müll. Joh. Käufer
24 kr., ein Rohrdorfer 1 fl., von Sch. B. 30 kr.,
Bäcker. G. Schöck 24 kr., F. C. Walt. in Sindl
1 fl. und Charpie, 3. D. R. 1 fl. 30 kr.
Den 15. August 1850.
Dr. Schüz.

16. 50
Altenstaig.
Zur Nachricht.
Schon seit einigen Jahren liegen bei
mir Gesang- und Gebetbücher,
die ich ausbessern oder binden
musste, ohne daß sie die Ei-
genthümer wieder abgeholt hätten.
Indem ich nun dieselben auffordere,
ihre Bücher abzuholen, füge ich nur
noch bei, daß wenn in Zukunft ein
solches Buch nicht innerhalb 3 Mona-
ten abgeholt wird, ich nicht mehr da-
für stehen kann.
Fr. Großmann, Buchbinder.

Altenstaig Stadt.
Baumbeschädigung.
An der untern Thal-Strasse vom
Unferwirthshause bis zum Berneder
Hochgericht sind seit Herstellung dersel-
ben statt der Sicherheits-Steine Pap-
pel-Bäume gesetzt worden.
Seit dieser Zeit wurden mehrere da-
von beschädigt, kürzlich aber sind die
meisten von frevelnder Hand dem Ver-
derben geweiht worden, es haben des-
wegen die hiesigen bürgerlichen Colle-
gien beschloffen, demjenigen, welcher ei-
nen solchen Baum-Verderber zur An-
zeige bringt, neben Verschweigung sei-
nes Namens eine Belohnung von zwei
Kronenthaler auszusetzen, was andurch
bekannt gemacht wird.
Den 13. August 1850.
Stadtschultheißenamt.
Speidel.

Nagold.
Dankfagung.
Für die Abgebrannten in Schwennin-
gen sind dem Unterzeichneten folgende
Gaben zur Beförderung zugekommen:
a) Geld: Von Hrn. Gem. Binder 30 kr.,
Hrn. Posth. Gschwindt 2 fl., Hrn. Km. Kapp-
ler in Rohrdorf 1 fl., Hrn. Apoth. Döffinger
1 fl., Hrn. D.-A.-G.-M. Nid 6 fl., D.-A.-D.
Grell 24 kr., Hrn. Jg. Koch in Rohrdorf 30 kr.,
Gemeinde Walddorf 10 fl., Hrn. Färberm.
Scholber 2 fl. 42 kr., Hrn. Müll. Pfeifer 1 fl.,
Hrn. Stadt.-Acc. Schesbuch 24 kr., D. R. Jglr.
2 fl.; b) Kleidungsstücke: Hrn. Km. Bett-
ler und Frau Ap. Hölzle, Wittwe, 7 Ellen Zeugle
zu einem Kleide, Hrn. Km. Schwarz 5 Ellen
Baumwollenes Tuch, 2 Kappen und 2 Paar So-
cken, von einem Soldaten, der im vorigen Jahr
zu Schwenningen im Quartier gelegen, aus Dank-
barkeit eine Jacke von Zwisch, ein Paar derglei-

chen Beinkleider, ein Paar Hosenträger und ein
Sacktuch.
Herzlichen Dank allen Gebern!
Den 14. August 1850.
Oberamtmann Wiebbeking.

Freudenstadt.
Lampen-Gas
nach verbesserter Art — so wie Chlor-
kalk zum Schnellbleichen, sind
zu sehr billigen Preisen vorrä-
thig zu haben bei
M. Hipp.

Nagold.
Bienenstöcke feil.
Drei Bienenstöcke, die ge-
genwärtig auf einem Stand
stehen, sind zu verkaufen.
Das Nähere bei
Gottlieb Frey.

Nagold.
Empfehlung.
Ausgezeichnete Wische ist bei
Christ. Dengler.

Sorb.
Neue Schrift.
Bei Unterzeichnetem ist zu haben:
Das Neusteuerbarkeitsgesetz vom 18.
Juni 1849 mit Vollziehungs-In-
struktion, so wie das Verwaltungs-
Edikt für die Gemeinden, Ober-
ämter und Stiftungen mit den dar-
auf sich beziehenden Gesetzen, Ver-
ordnungen und Normal-Erlassen
bis auf die neueste Zeit.
Den 9. August 1850.
M. Christian,
Buchbindermeister.

Regelmäßige Postschiffe
zwischen
Havre und New-York
und gekupferte gute
Dreimaster nach New-Orleans.
Generalagentur von Joh. Rominger
in Stuttgart.

Unsere Postschiffe fahren je am 9., 19. und 29. jeden Monats
und zwar in nächster Zeit:
am 29. August **Baltimore**, Kapitän Conn 700 Tonnen,
" 9. September **Bavaria**, " Anthony 1000 "
" 19. September **Havre**, " Ainsworth 900 "
Die Vorzüge dieser Schiffe sind hinlänglich bekannt und unsere Preise
aufs Billigste gestellt.
Nach New-Orleans expediren wir am 1., 10. und 20. jeden
Monats auf guten gekupferten Dreimaster.
Die Specialagentur der Postschiffe.
Christie, Heinrich und Comp. in Mainz.
Zu weiterer Auskunft und zu Affords-Abschlüssen empfiehlt sich
der Bezirksagent Kaufmann Kappler in Nagold.



Schleswig-Holstein und Dänemark.

Da manche unserer Leser über den Kampf, der gegenwärtig in Schleswig-Holstein geführt wird, nicht im Klaren seyn möchten, drucken wir das Manifest der Statthaltertschaft der beiden Herzogthümer ab. Darin ist genau der Grund des Kampfes angeführt.

Manifest der Statthaltertschaft der Herzogthümer von Schleswig-Holstein.

Die Herzogthümer Schleswig-Holstein sehen sich, zum dritten Male in drei Jahren, einer dänischen Invasion ausgesetzt. Ihre alten Freiheiten sollen von einer neuen Gewalt unterdrückt werden. Das frei gewordene dänische Volk, dem eine Einmischung in die Angelegenheiten der Herzogthümer nicht zustehen kann, bedient sich des eigenen Fürsten dieser Lande, wozu sich die dänischen Könige, als sie am unumschränkten waren, des dänischen Volkes nie bedienen mochten: um Schleswig-Holsteins Recht und Verfassung umzustossen.

Die Herzogthümer haben sich bei dem ersten Angriff Dänemarks, ja bei der ersten sicheren Voraussicht dieses Angriffs, zum Widerstand erhoben. Der gewaltsame Bruch eines Grundgesetzes ist ein Staatsverbrechen, gegen das Natur und Vernunft schon die Abwehr und Nothwehr gestatten, wenn nicht gebieten. Für uns Schleswig-Holsteiner aber steht überdies in unserem Verfassungsgesetze von 1460 das Recht und die Pflicht ausdrücklich geschrieben: wenn Jemand außer oder binnen Landes dessen Artikel kränken wolle, „so sollen wir dagegen seyn und ein Jeglicher soll verpflichtet seyn, treulich dazu zu helfen, diesen Brief und Vertrag in allen ihren Stücken zu beschirmen.“ Für dieses Recht, nach dieser Verpflichtung einzustehen, sind die Herzogthümer auch gegen diesen neuesten Angriff Dänemarks in den Waffen. Zwei Mal hat Deutschland für die Rechte der Schleswig-Holsteiner, an ihrer Seite, in entscheidungstosen Kriegen mitgekämpft, die dritte Mal stehen sie in einem Entscheidungskampfe gegen die Uebermacht allein. Diese verlassene Stellung hat ihre Entschlüsse nur fester gemacht; sie werden an ihrem verfassungsmäßigen Rechte um so treuer halten und in seiner Vertheidigung um so muthvoller ausharren.

Die Entscheidung der Waffen ist zwischen Dänemark und den Herzogthümern das einzig mögliche Mittel zur Schlichtung ihrer Zerwürfnisse geblieben. Alle Versuche der Vermittlung, der Ausgleichung und Friedensstiftung sind gescheitert. Ein Einzel- und Ehrentkampf zwischen beiden Staaten scheint allein über die gegenseitigen Ansprüche entscheiden zu können. Der Friede, den die bisher mit uns verbündete Macht mit Dänemark neuerlich eingegangen ist, war ganz geeignet, den Kampfplatz dazu zu bereiten.

Die Statthaltertschaft der Herzogthümer, indem sie nun mit den eigenen Kräften dieses kleinen Landes den ungleichen Kampf mit Dänemark unternimmt, glaubt es sich selbst und dem Schleswig-holsteinischen Volke schuldig zu seyn, noch einmal vor allen Thronen und ihren Räten, vor allen Völkern und ihren Parlamenten die Gesichtspunkte darzulegen, aus denen sie das Verhältniß der Herzogthümer zu Dänemark betrachtet, und aus denen sie die Beweggründe herleitet, zu diesem Aeußersten unbedenklich zu schreiten. Sie kann nicht die Absicht haben, den oft wiederholten Inhalt der Staatschriften noch einmal zu wiederholen, in denen Geschichte und Recht der Herzog-

thümer mit unwiderlegbarer und unwiderlegter Gründlichkeit dargehan worden sind, sie will nur in diesem entscheidungsvollen Augenblick in wenigen Zügen an den Inhalt dieser Rechte und Geschichte erinnern. Sie hat das Bewußtseyn, daß ihre Schritte unvermeidlich sind; sie bedarr aber zugleich der Beruhigung, selbst auch das Ueberflüssige nicht versäumt zu haben, um die Welt darüber aufzuklären, wie unvermeidlich ihre Schritte gewesen sind.

Die Herzogthümer Schleswig-Holstein sind nach den drei Sägen, in welche die holsteinischen Stände 1844 die Rechtsgrundlagen derselben zusammenfaßten, seit mit einander verbundene Staaten, sie sind selbstständige Staaten, in denen der Mannstamm des oldenburgischen Hauses herrscht. Die geschichtlichen Thatsachen, aus denen diese Grundrechte hervorgingen, sind unumstößlich; die Urkunden, auf die sie sich gründen, sind vorhanden und Jedem zugänglich; sie sind, wie wenige aus den mittleren Zeiten, klar und unzweideutig; sie sind oft bestätigt und niemals aufgehoben worden; sie bestehen daher in voller Rechtskraft fort. So lange die Aechtheit und formelle Gültigkeit unserer Verfassungs- und Successionsurkunden unbestritten ist, so lange die Fundamentalsätze alles Staatsrechts nicht umgestoßen werden sollen, so lange die Grundsätze gelten, daß eine frei vereinbarte Verfassung nicht einseitig und willkürlich angeworfen, daß Successionsrechte, von dem Willen Dritter unabhängig, nur durch freie Einwilligung der Erbberechtigten verändert werden können, so lange stehen jene drei Grundsätze des Schleswig-holsteinischen Staatsrechts rechtlich unerschütteret. Die Herzogthümer hätten in dieser Beziehung den Spruch keines Gerichtshofes der Welt zu scheuen.

Aber auch faktisch hat das grundgesetzlich festgesetzte Verhältniß in den zwei ersten Jahrhunderten der Union zwischen Dänemark und Schleswig-Holstein (von 1460 bis 1660) unversehr bestanden. Die Herzogthümer waren so völlig neben Dänemark ein selbstständiger Staat, daß sie Defensiv- und Offensivbündnisse mit ihm schlossen, und daß beide unirtete Staaten ihre eigenen Kriege für sich führten. Sie waren so völlig zusammenhängende Staaten, daß ihnen alle öffentlichen Verhältnisse, Verfassung, Stände, Heer, Regierung, Verwaltung und Bürgerrecht gemeinsam waren, und daß es wohl nur an Holsteins Lebensverband mit Deutschland lag, wenn sie nicht unter Einem Namen in einen Einheitsstaat verschmolzen. Daß diese beiden verfassungsmäßigen Verhältnisse der Unabhängigkeit und Gemeinlichkeit Schleswig-Holsteins so lange Zeit ganz unangefastet erhalten wurden, dazu trug wesentlich bei, daß in Bezug auf das Dritte, die Erbfolge, genau bis zum Jahr 1660 noch keine Verschiedenheit bestand, mithin ein Hauptquell der späteren Zerwürfnisse noch verschlossen war. Dieß war aber nicht der Hauptgrund der Wohlverträglichkeit beider unirteter Staaten, sondern dieser lag ganz allgemein in deren gegenseitigen Verfassungs- und Größenverhältnissen. Das mächtigere Dänemark war zur Zeit der Vereinigung beider Staaten ein Wahlreich, in den Herzogthümern war das Erbrecht des Oldenburger Hauses anerkannt, und nur der Antritt der Regierung war durch ein beschränktes Wahlrecht der Stände bedingt, das wesentlich den Zweck hatte, die Erb- und Regierungsfolge von Rechts wegen zu umgehen, um der Anerkennung der Privilegien sicherer zu seyn. Bei diesem Verhältnisse hatten die dänischen Könige ein großes Interesse dabei, die Herzogthümer von Dänemark und dessen freiem Wahlrecht fern zu halten; auf jene Erb-

lande gestützt ward es ihnen leicht, die dänische Wahl so lange Zeit in ihrem Hause zu erhalten; um dieser Stütze sicher zu seyn, hielten sie die Gerechtsame Schleswig-Holsteins heilig und unverletzt.

Diese glückliche Kombination scheint nach einer allgemeinen Erfahrung die Bedingung zu seyn, unter welcher die Union zweier ungleichen Staaten sich allein erträglich und haltbar gestaltet. Wenn der größere Staat die freieren und der kleinere die unfreieren Ordnungen hat, so liegt kein Grund vor, den letzteren anzufechten; so vertrat sich Sachsens Union mit Polen, und Hannovers mit England. Wenn dagegen der größere Staat einer Union die absolutere Fürstengewalt und der kleinere die freieren Einrichtungen besitzt, so wird der einladende Versuch gemacht werden, den kleineren mit seiner unbequemen Freiheit zu unterdrücken. So that Rußland mit Polen, so Castilien mit Aragonien, so Neapel mit Sicilien und so versuchte es Spanien mit den Niederlanden. Der erste Fall bestand zwischen Dänemark und Schleswig-Holstein in der ersten Zeit ihrer Union; der umgekehrte zweite trat in dem Augenblick ein, wo Dänemarks innere Lage sich umkehrte, wo 1660 der König von Dänemark der absolute Herrscher ward, und zur Vergrößerung des Uebels für Dänemark die cognatische Erbfolge in seiner Familie einführt, während er nur zehn Jahre früher die agnatische für die Herzogthümer eingeführt hatte.

Von da an begann die staatsrechtliche Stellung der Herzogthümer von Dänemark beeinträchtigt und gefährdet zu werden, aber sie ward nicht in ihren Grundfesten angegriffen und rechtlich nicht erschüttert. Die Eingriffe der dänischen Könige bezielten vielmehr während der ganzen Dauer ihrer absoluten Fürstengewalt in Dänemark (von 1660—1831) diesen doppelten Charakter fast ohne Abweichung bei; es wurden auf der einen Seite Beeinträchtigungen von Rechten, Interessen und Einrichtungen der Herzogthümer ausgeführt, aber sie betrafen nicht die eigentliche Verfassung; auf der andern Seite waren Gefährdungen der eigentlichen Verfassungsrechte einige Mal im Werk, aber sie wurden nicht ausgeführt. Von dieser letzteren Art waren die viel besprochenen Entwürfe von 1721, wo Friedrich IV. erwog, ob er nicht das eben in seinen alleinigen Besitz gekommene Schleswig in Dänemark einverleiben sollte, und die von 1806, wo Friedrich VI. entschlossen schien, das eben durch die Auflösung des deutschen Reichs souverain gewordene Holstein für ein unzertrennliches Verbleiben der dänischen Krone zu erklären. Dieß wären tödtliche Streiche auf alle drei Grundrechte der Herzogthümer

zugleich gewesen, aber sie wurden nicht wirklich geführt. Wie Friedrich VI. bei der Einsprache beider agnatischer Häuser seine Absicht fallen ließ, so mochte auch Friedrich IV. den Widerstand und die Verbindungen der Gottorfer fürchten; er fand die Sache von solcher Wichtigkeit, daß er die sofortige Veränderung aufgab, eine allmähliche dagegen im Auge behielt. Diese ausdrückliche Erklärung, die der dänischen Politik bis ganz neuerlich gelungen war, mit erwiesener absichtlicher Untreue zu verheimlichen, ist in der That der Schlüssel nicht allein zu den Vorgängen von 1721, sondern auch zu der ganzen doppelseitigen Politik der dänischen Absolutie gegen die Herzogthümer, wie wir sie charakterisiren. Sie hatte bei jedem grellen Bruch der Verfassung den Widerspruch Deutschlands und der Gottorfer zu befürchten, sie warf sich daher auf ihre allmähliche Untergrabung. Dieß System, das bei dem erstorbenen politischen und nationalen Geiste im Volk obnedem hinlänglich vorgezeichnet war, tritt denn auch im achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert, nach 1721 und 1806, nur allzu deutlich zu Tage. Es lag in der Natur der Sache, daß es sich wesentlich nur gegen Eines der Fundamentalkrechte der Herzogthümer, ihre Selbstständigkeit, bezog. Die unabhängige Verwaltung beider Staaten lag an sich zu verschleifen zu mancher Gemeinsamkeit. Die Verwaltungsbehörden wurden allmählig nach Kopenhagen gezogen, zum Theil mit den entsprechenden dänischen Behörden verbunden; für das Post-, Finanz- und Heerwesen bildete man gemeinsame Oberbehörden; in der Marine, in der auswärtigen Vertretung verschwanden die Herzogthümer ganz; in das Heerwesen machte man mancherlei Uebergriffe, in das Münzsystem versuchte man sie; man dachte 1806 darauf, für die Herzogthümer ein dänisches Gesetzbuch auszuarbeiten; die Stände waren seit 1712 nicht mehr berufen worden. Seit 1815 trug man sich mit der Absicht, jedem der Herzogthümer eine abgesonderte Verfassung zu geben. Aber dieß wäre nicht mehr eine allmähliche Veränderung, sondern ein Bruch der alten gemeinsamen Verfassung gewesen; nach der aufgestellten Regel blieb es auch hier bei der bloßen Absicht. Die staatsrechtliche Stellung der Herzogthümer war daher im Wesen durch alle diese zufälligen Gemeinsamkeiten, die auf administrativen Anordnungen, nicht auf grundgesetzlichen Bestimmungen beruhen, nicht verändert; die Selbstständigkeit war in diesem zweiten geschichtlichen Stadium der Union beeinträchtigt, aber nicht beseitigt; die alte Verfassung war verkümmert, aber nicht eine neue Ordnung gesetzlich begründet worden. (Fortsetzung folgt.)

Fruchtpreise.

Brod- & Fleischpreise.

Fruchtgattung.	Altenstaig, den 14. August 1850, per Scheffel.						Freudenstadt, den 10. August 1850, per Scheffel.						Tübingen, den 9. August 1850, per Scheffel.						Calw, den 10. August 1850, per Scheffel.					
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.				
Dinkel, alt.	4	45	4	40	4	36	—	—	—	—	—	—	4	57	4	35	4	20	4	48	4	37	4	24
„ neuer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Rennen	11	36	11	12	—	—	11	44	11	28	10	48	10	32	—	—	—	—	12	—	11	39	11	15
Roggen	7	44	7	28	—	—	8	—	7	36	7	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gerste	—	—	6	40	—	—	6	48	6	36	6	30	5	36	—	—	—	—	6	58	6	40	—	—
Haber, alt.	—	—	—	—	—	—	4	48	4	40	4	30	4	28	4	12	3	40	4	22	4	18	4	15
„ neuer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wahlfrucht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hohlen	—	—	7	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Linsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

In Altenstaig:				In Tübingen:			
4 B. Kernendr. 8kr.	4 B. Kernendr. 8kr.	4 B. Kernendr. 8kr.	4 B. Kernendr. 8kr.	4 B. Kernendr. 8kr.	4 B. Kernendr. 8kr.	4 B. Kernendr. 8kr.	4 B. Kernendr. 8kr.
10 1/2 D. 1.	9 1/2 D. 1.	8	8	8	8	8	8
Dienfleisch 7	Dienfleisch 8	Kalbfleisch 6	Kalbfleisch 8	Schw. abgez. 7	Schw. abgez. 9	unabgez. 8	unabgez. 9

In Freudenstadt:				In Calw:			
4 B. Kernendr. 10kr.	4 B. Kernendr. 10kr.	4 B. Kernendr. 10kr.	4 B. Kernendr. 10kr.	4 B. Kernendr. 10kr.	4 B. Kernendr. 10kr.	4 B. Kernendr. 10kr.	4 B. Kernendr. 10kr.
8 1/2 D. 1.	8 1/2 D. 1.	8	8	8	8	8	8
Dienfleisch 8	Dienfleisch 9	Kalbfleisch 6	Kalbfleisch 7	Schw. abgez. 8	Schw. abgez. 9	unabgez. 8	unabgez. 9

Redigirt, gedruckt und verlegt von O. Zaiser.